

Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus)

„Allgemeine Mietbedingungen“

§ 1

Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- (1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Absätze 2a und 2b eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteile diese Allgemeinen Mietbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- (2)
 - a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen der Vermieterin und dem Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
 - b) Mit Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, oder denen die Allgemeinen Mietbedingungen der Vermieterin vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- (3) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluß eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen einer schriftlichen Optionsvereinbarung kann sich die Vermieterin verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes sowie die vereinbarten gastronomischen Leistungen und sämtliche sonstige Zusatzleistungen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkaufsflächen (Flur, Zugangswege), Garderoben, (Parkplätze) und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 17 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Mieter zu dulden.

§ 3

Rechtsverhältnisse

- (1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten (bzw. auf dem gemieteten Gelände) durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
- (2) Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- (3) Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern und anderen Dritten und der Vermieterin.

§ 4

Mietdauer

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (2) Auf- und Abbau der Ausstattungsgegenstände ist nur in dieser Zeit gestattet. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so wird ein anteiliger Mietzins (Gesamtmietzins : Stunden) pro Stunde zuzüglich eines 20%-igen Bearbeitungspauschale aus diesem Betrag erhoben.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume durch die Besucher und/oder Teilnehmer unverzüglich – spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende – verlassen werden.

§ 5

Miet- und Nebenkosten

- (1) Der Mietzins schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, Lüftung, Heizung, Stromverbrauch in normalem Rahmen und die übliche Reinigung ein.
- (2) Die Endabrechnung beinhaltet den vereinbarten Mietzins sowie gastronomische und sonstige Zusatzleistungen; die Zahlung ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Die Vermieterin ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Die vereinbarte Vorauszahlung muß spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf einem der angegebenen Konten der Vermieterin eingegangen sein. Diese Vorauszahlung wird bei der Endabrechnung verrechnet.
- (4) Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsabschluß oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann u.a. durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- (5) Zahlungen sind netto ohne Abzug vorzunehmen.
- (6) Unabhängig von einer verzugsbegründenden Mahnung gerät der Mieter gemäß § 286 III BGB in Verzug.
- (7) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Bei Verbrauchern richten sich die Verzugszinsen nach § 288 I BGB.
- (8) Der Mieter kann die Forderungen der Vermieterin nur mit unumstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (9) Bei Mietverträgen, die länger als 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wurden, ist eine Erhöhung des Grundmietpreises sowie der Preise für Zusatzleistungen möglich. Die Erhöhung orientiert sich dabei an dem vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (2000 = 100). Tritt eine Erhöhung um mehr als 5 % ein, behält sich die Vermieterin vor, die Preisliste für die Vermietung sowie die Zusatzleistungen entsprechend anzupassen. Die neuen Preise gelten ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monats. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Mietzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 6

Rücktritt des Mieters

- (1) Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne daß ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn:	10 %
- bis zu 09 Monaten vor Veranstaltungsbeginn:	30 %
- bis zu 06 Monaten vor Veranstaltungsbeginn:	50 %
- bis zu 03 Monaten vor Veranstaltungsbeginn:	80 %
- danach:	100 %

des vereinbarten Nutzungsentgeltes, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, daß der Vermieterin ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Vermieterin eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

- (2) Im Mietvertrag oder in Ergänzenden Allgemeinen Mietbedingungen der Vermieterin können andere v. H. Sätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Abs. 1 bestimmt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- (4) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin jedoch zu ersetzen.

§ 7

Rücktritt der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin ändert,
 - c) aufgrund der Vermieterin nach Vertragsabschluß bekanntgewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - d) die für diese Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, daß es der nach Abs. 1, Punkt a) erforderlichen schriftlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.

- (2) Die Vermieterin ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine halbe Stunde vor einer Veranstaltung im Rahmen der Abnahme des Feuerschutzprotokolls Mängel auffallen und sie nicht unmittelbar beseitigt werden können. Ein Vorgehen gemäß Abs. 1 a) ist in diesem Fall nicht notwendig. Voraussetzung ist, dass das Feuerschutzprotokoll bzw. das Merkblatt zum vorbeugenden Brandschutz den Mietern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären. Im Fall des § 7 Abs. 2 ist dies nicht notwendig, die schriftliche Kündigung wird in einem solchen Fall innerhalb von drei Tagen nachgereicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzsprüchen von Seiten des Mieters ist ausgeschlossen.
- (4) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Zustand der Mietsache

- (1) Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- (2) Veränderungen am Mietobjekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – ggf. kostenpflichtigen – Zustimmung der Vermieterin. Voraussetzung ist dabei, dass der Mieter eine Haftungsübernahmeerklärung unterzeichnet.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes wieder herzustellen. Mietgegenstände sowie von der Vermieterin entliehenes Material muß dieser in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Veränderungen sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig.

§ 9

Nutzungsaufgaben

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung vorgenommen werden.
- (2) Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin sowie nach Maßgabe von § 17 gestattet.
- (3) Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluß einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muß.
- (4) Die Vermieterin behält sich vor, nach vorheriger Absprache zu bestimmten Veranstaltungen zusätzliches Kontrollpersonal und Sicherheitspersonal einzusetzen. Die Kostenaufteilung wird ebenfalls vorher abgesprochen.
- (5) Die Vermieterin ist in der Nutzung der anderen, nicht an den Mieter vermieteten, Räumlichkeiten frei, versucht jedoch, die berechtigten Interessen des Mieters zu berücksichtigen.
- (6) Der Einsatz von offenem Feuer ist nur nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Vermieterin sowie deren (schriftlicher) Einwilligung gestattet.

- (7) Veranstaltungen mit Tieren sowie Tierschauen sind grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen sind Tiere mit (schriftlicher) Einwilligung der Vermieterin, die jederzeit widerrufen werden kann, zugelassen. Voraussetzung ist dabei, dass der Mieter eine Haftungsübernahmeerklärung unterzeichnet.

§ 10

Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluß des Mietvertrages, spätestens aber 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung (in Form einer technischen Organisationsanweisung) sowie den notwendigen Personalbedarf bekanntzugeben und mit dieser abzusprechen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, daß die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

Besteht zwischen der im Mietvertrag vereinbarten und der beabsichtigten – auch aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehenden – oder aus den Vorbereitungen sich ergebenden Nutzung eine erhebliche Abweichung, so kann die Vermieterin, falls der Mieter eine Änderung verweigert, vom Mietvertrag zurücktreten. Eine Änderung der Nutzung ist nur bis zu einem Tag vor Veranstaltung möglich. Sie ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen; § 7 bleibt unberührt.

§ 11

Bestuhlung

- (1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der Vermieterin in Absprache mit dem Mieter erstellt, als Anlage zu dem Mietvertrag genommen und vom Mieter anerkannt.
- (2) Eine Veränderung der Bestuhlung ist am Tage der Veranstaltung grundsätzlich nicht mehr möglich.
- (3) Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
- (4) Sind zu der Veranstaltung Behinderte mit Rollstühlen eingeladen oder wird dem Mieter/Veranstalter eine Teilnahme mehrerer Behinderter mit Rollstühlen bekannt, so ist dies der Vermieterin umgehend mitzuteilen. Die Rollstuhlplätze befinden sich im hinteren Bereich des Saales und werden bei Bedarf durch Entfernung der Bestuhlung freigemacht.

§ 12

Technische Einrichtungen des Mietobjektes

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Mit Zustimmung des jeweils verantwortlichen Haustechnikers kann die Bedienung dieser Einrichtungen durch sachkundige Personen, die der Mieter stellt, erfolgen. Eine Reduzierung des Mietpreises erfolgt dabei nicht.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Den Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 13

Fluchtwege/Feuerwehr

- (1) Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben; weitere feuerschutzrechtlichen Auflagen sind einzuhalten.
- (2) Der Feuerwehr muß der jederzeitige Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen gewährt werden.
- (3) Werden die feuerschutzrechtlichen Auflagen der Feuerwehr nicht eingehalten, so ist die Feuerwehr befugt, die Veranstaltung abzubrechen.

§ 14

Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Es sind grundsätzlich nur Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder die guten Sitten verstoßen.

- (2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, im Stadtgebiet von Oberursel (Taunus), nur auf genehmigten Werbeflächen Plakatierungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (4) Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das z. Zt. der Vorlage (Abs. 2) bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- (5) Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.

§ 15 Karten- und Programmverkauf

- (1) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Sofern die Vermieterin einen Vorverkauf anbietet bzw. selbst durchführt, kann diese dem Mieter gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für den Verkauf von Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die von der Vermieterin benannten Einrichtungen und Standorte in den Mieträumen zu benutzen.
- (3) Die Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sowie vier Ehrenkarten der ersten Preiskategorie sind der Vermieterin unaufgefordert und kostenlos vor Beginn des Kartenvorverkaufs zuzustellen.

§ 16 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
- (2) Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und Erlaubnisse nach Abs. 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
- (3) Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-/Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
- (4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert (z.B. Feuerwache), so trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten; die Vermieterin kann hierfür eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Der Mieter stellt die Vermieterin im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter gegenüber Ansprüchen Dritter frei.

§ 17
Bewirtschaftung und Merchandising

- (1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgaben von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf – Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die gastronomischen Leistungen sind mit der Betriebsleitung der Gastronomie der Vermieterin mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin direkt abzusprechen.
- (3) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der Vermieterin, über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderer veranstaltungsbezogener Waren), bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der Vermieterin.

Für Merchandise wird pro Veranstaltung eine Pauschale von 51,12 Euro berechnet. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die Vermieterin in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 18
Garderoben, Parkplätze, Toiletten

- (1) Die Bewirtschaftung der Künstlergarderoben, Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Für die Benutzung und Bewirtschaftung hat der Mieter ein Entgelt gemäß Preisliste zu entrichten. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt (gemäß dortigem Aushang) zu entrichten. Für die Gestellung von Garderobieren wird der in der Preisliste festgelegte Stundensatz erhoben.
- (2) Die Vermieterin entscheidet, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Nach Absprache mit dem Mieter sind Sonderregelungen möglich.
- (3) Die Versicherungssumme für die Garderobe ist begrenzt (siehe Aushang).
- (4) Auf Wunsch des Mieters kann – bei geschlossenen Veranstaltungen – die Garderobe für die Besucher auch kostenlos in Verwahrung genommen werden. In diesem Fall wird die Vermieterin vom Mieter die in der Preisliste aufgeführte Pauschale erheben.
- (5) Für Tagungsveranstaltungen kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, wonach Parktickets zu Sonderpreisen zur Verfügung gestellt werden.

§ 19
Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

- (1) Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- (2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßnahme der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
- (3) Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 20 Hausordnung

- (1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

- (2) Der Mieter darf die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zur schonenden Behandlung desselben verpflichtet.
- (3) Der Mieter sichert zu, daß durch seine Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer die Besucher oder Teilnehmer anderer Veranstaltungen nicht gestört oder belästigt werden.
- (4) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Vermieterin ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Die Vermieterin behält sich vor, bei erheblichen Verstößen gegen die allgemeinen Mietbedingungen, die Hausordnung und/oder Anordnungen der Vermieterin die Veranstaltung abzusagen bzw. zu beenden. Schadensersatzansprüche des Mieters sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden, Säulen, Decken und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Mietgegenständen und entliehenem Material sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt die Vermieterin eine Reinigungszulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung beziehungsweise Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

- (6) Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung besonders schwerer Teile, welche besondere Fundamente oder Tragevorrichtungen benötigen, ist mit der Vermieterin rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.
- (7) Fundgegenstände sind beim Hausmeister der Vermieterin abzugeben. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für verlorengegangene Gegenstände.

§ 21 Lärmschutz

- (1) Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte gegenüber der Nachbarschaft einzuhalten.
- (2) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Abs. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 22 Veranstaltungsrisiko

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- (2) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
- (3) Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlaßkontrollen bleibt vorbehalten.

§ 23 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Vermieterin.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muß hinsichtlich Personenschäden mindestens € 1.531.897,90, hinsichtlich Sachschäden mindestens € 510.632,64 betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluß ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (4) Die Vermieterin hat mit einer Versicherung ein Rahmenabkommen abgeschlossen. Im Zuge dieses Abkommens ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Mieter, die Oberurseler Vereine oder Institutionen sind, über die Vermieterin möglich. Dies muß von der Vermieterin vor Vertragsabschluß ausschließlich beantragt werden. Die Kosten hat der Mieter zu tragen; sie werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Unterläßt der Mieter den Abschluß der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
- (6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 24 Haftung der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes, leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Bei Versagen jeglicher Einrichtungen des Mietobjektes, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 25 Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Verbandes der VeranstaltungsCentren e.V. (EVVC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Hiervon ausgenommen sind Entgeltforderungen.

§ 26 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
- (2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren die selben Rechte gegenüber allen Mietern.
- (3) Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Vermieterin werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- (4) Der Sitz der Vermieterin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und es nicht zu einem Abschluß im Rahmen der Schiedsgerichtsvereinbarung kommt.
- (5) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (6) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein bzw. werden, läßt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (7) Die allgemeinen Mietbedingungen treten am 01.01.2004 in Kraft. Die allgemeinen Mietbedingungen vom 01.10.2001 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus)

Oberursel, den 16.12.2003

Gez. Jürgen Funke